

wird es unbedenklich sein, bei dem, was der Herr Referent als Wunsch der zweiten Kammer in die Schrift vorgetragen hat, Beruhigung zu fassen und dem beizutreten.

Referent Bürgermeister D. Gross: Die Worte, die im Berichte der jenseitigen Deputation gebraucht wurden, sind folgende: „Es ist gewiß, daß diese, wenn auch dürftige Vergütung, namentlich bei manchen der Patrimonialbehörden, welche sich nicht in dem Falle befinden, von den Inhabern der Gerichte die Bezahlung ihrer, der Behörden, Mithaltungen zu verlangen, doch auch als äußere Aufforderung zur Abwicklung dieser Geschäfte mitwirken werde.“ Nun ist am Schlusse gesagt, man wüßte die Voraussetzung auszusprechen und in die ständische Schrift aufzunehmen, „daß u. s. w. (s. vorstehende Seite 1994, 1. Sp.). — So sind die Worte des jenseitigen Deputationsberichts. Wie gesagt, der Grund ist nicht ganz deutlich, der dabei berücksichtigt worden ist, aber unbedenklich ist die Erklärung wohl unstreitig, denn es soll dadurch nur eine Beihilfe zu den Kosten gewährt werden.

Staatsminister v. Könnert: Ich halte die Voraussetzung für so unbedenklicher, als dieser Satz weder in das Gesetz, noch in die Ausführungsverordnung kommt, sondern ein bloßer Grundsatz ist, den die Stände in der Schrift aussprechen, und dem, wenn ja einmal ein Zweifel entsteht, das Ministerium nachzugehen haben wird.

v. Polenz: Ich stelle mir vor, daß nicht für jedes Folium von dem Gerichtsherrn eine besondere Entschädigung gegeben werden kann, sondern wenn z. B. 120 Folia im Hypothekenbuch vorhanden sind, so wird der Gerichtshalter nicht dieses oder jenes Folium herausziehen und dafür 10 Mgr. verlangen können, es muß als Durchschnittssumme für Klein und Groß gelten.

Referent Bürgermeister D. Gross: Das Gericht bekommt für jedes Folium 10 Mgr.

v. Polenz: Das ist vom Staate bewilligt; aber sehr oft wird der Gerichtsinhaber Etwas zulegen müssen nach dem Amendement der zweiten Kammer.

Secretair v. Biedermann: Ist die ständische Schrift schon genehmigt?

Referent Bürgermeister D. Gross: Die Schrift über die vorgelegte Hypothekenordnung hat noch nicht vollendet werden können. Die Hypothekenordnung zählt gegen 250 §§., und es sind bei sehr vielen Abänderungen und Modificationen zu beantragen. Die geehrte Kammer wird sonach selbst ermessen, daß es in den letzten Tagen, wo fast täglich 10 Stunden in den Sitzungen zugebracht wurden, nicht möglich gewesen ist, eine Schrift von solchem Umfange zu fertigen.

Präsident v. Gerßdorf: Ich frage: ob die Kammer den Beitritt zu der erwähnten Voraussetzung aussprechen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Graf Hohenthal (Püchau) trägt die ständische Schrift wegen der österreichischen Grenzregiemassregeln vor und äußert: Es sind beide Kammern einverstanden.

Präsident v. Gerßdorf: Genehmigt man diese Schrift? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Graf Hohenthal (Püchau): Ferner habe ich der geehrten Kammer mitzutheilen, daß heute früh noch ein Versuch zur Vereinigung über den Antrag des Herrn Vicepräsidenten gemacht worden ist, welcher dahin geht: „Dieselbe wolle sich dahin verwenden, wegen der Zuziehung der bäuerlichen Abgeordneten auf den erbländischen Kreisversammlungen unerwartet der neuen Kreistagsordnung Verordnung zu treffen. Aber trotz der vielen Friedensschlüsse, die stattgefunden haben, kann Ihre Deputation nicht zur Vereinigung rathen. Die zweite Kammer hat den Antrag der ersten Kammer abgelehnt, und einen sehr umfanglichen Antrag dahin gestellt: „Die geehrte Kammer wolle beantragen, daß die h. Staatsregierung der nächsten Ständeversammlung einen auf gleiche Vertretung der 3 Stände bei den Kreistagen durch frei Gewählte und sonst im Geiste der landständischen Verfassung begründeten Entwurf vorlegen unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Wahlbezirke zu den Kreisen“, und S. 1210 des jenseitigen Berichts hat sie noch folgenden Antrag gestellt: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß Interesse, welches der Bauernstand eines jeden Kreises an der betreffenden Kreiscasse hat, erörtern zu lassen und das Ergebnis der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.“ Die hohe Kammer wird sich davon überzeugen, daß das zwei Anträge sind, die viel weiter gehen, als der Herr Petent jetzt gewollt hat, und die zwei Gegenstände behandeln, die viel zu umfanglich sind, um sich jetzt noch in eine nähere Erörterung darüber einzulassen. Die Deputation schlägt der Kammer vor, den Antrag unter diesen Umständen auf sich beruhen zu lassen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich bin mit der geehrten Deputation vollkommen einverstanden. Ich habe meine Petition in der besten Absicht gestellt, und aufrichtig gewünscht, dem Bauernstande die Theilnahme an den Kreisversammlungen zuzuwenden, auf die er allerdings einen begründeten Anspruch hat. Man scheint meine Absicht in der andern Kammer verkannt, wo nicht gar verdächtigt zu haben. Unter diesen Umständen kann und muß die Sache allerdings auf sich beruhen. An der ersten Kammer, an mir wird die Schuld wenigstens nicht mehr liegen, wenn der Bauernstand sich noch längere Zeit von den Kreisversammlungen ausgeschlossen sieht.

Präsident v. Gerßdorf: Ich werde die Kammer fragen müssen: ob den bewandten Umständen nach der Gegenstand auf sich beruhen könne? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Graf Hohenthal (Püchau): Ein dritter Gegenstand betrifft die Schullehrer, wo die zweite Kammer auf ihre übrigen Anträge verzichtete, und in den beiden Anträgen der ersten Kammer herrscht vollkommenes Einverständnis mit der zweiten. Die Schrift würde aber jenseits zu fertigen sein.

D. Grossmann: Ist nicht auch eine Ermächtigung für das hohe Ministerium des Cultus ausgesprochen worden?

Referent Graf Hohenthal (Püchau): Die ist abgelehnt worden.